



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.03.2026, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Mondorf, Blatt 10839,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Mondorf, Flur 5, Flurstück 134, Erholungsfläche, Waldfläche, Zum Thelenkreuz, Größe: 6.859 m²
(vormals: Grundbuch von Mondorf Blatt 10156 Grd.st lfd. Nr. 4)

versteigert werden.

Unbebautes Grundstück im Industriegebiet, Rohbauland. Der Grundbesitz befindet sich auf einer ehemaligen verfüllten Kiesgrube. Bei einer Nutzungsänderung bzw. Bauvorhaben sind aufgrund der vorhandenen Altlasten altlastenspezifische sicherungs- und/oder entsorgungstechnische Maßnahmen erforderlich. Die Erschließung des Grundstücks ist nicht gesichert. Die Erschließung müsste von der Rudolf-Diesel-Straße über fremde Grundstücke erfolgen. Grundstücksgröße: 6.859 m². Lage: Zum Thelenkreuz, 53859 Niederkassel-Mondorf

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, den 27.10.2025